EUROLUX GROUP

www.eurolux.lu

Independent Member of PrimeGlobal | The Association of Advisory and Accounting Firms

Was ändert sich in 2025 ?

Einführung

Das Ende des Jahres 2024 verlief recht positiv. Im Dezember 2024 wurden verschiedene Steuergesetze verabschiedet (unter anderem die Gesetzesentwürfe Nr. 8414, Nr. 8388 und Nr. 8406), die Änderungen der Einkommensteuer in Luxemburg sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen sowie einige Aspekte der MwSt. betreffen.

Darüber hinaus hat die luxemburgische Regierung im Dezember 2024, um Immobiliengeschäfte zu fördern, die Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau bis Ende Juni 2025 verlängert. Zudem sind unter bestimmten Umständen eine beschleunigte Abschreibung und eine reduzierte Registrierungsgebühr möglich.

Relativ hohe Investitionssteuergutschriften können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in digitale und energetische Transformation investieren möchten.

All diese Maßnahmen zielen darauf ab, die luxemburgische Wirtschaft insgesamt anzukurbeln und die Kaufkraft von Privatpersonen (Einwohner, Grenzgänger und Impats) zu verbessern. Neue steuerliche Maßnahmen wurden ebenfalls ergriffen, um Impats anzuziehen.

Schließlich verfolgt die Direktion der luxemburgischen Steuerverwaltung unter der Leitung von Herrn Jean-Paul Olinger das Ziel, die Transparenz zwischen Steuerbehörden und Steuerzahlern zu verbessern. In diesem Zusammenhang war im Jahr 2024 eine zunehmende Anzahl neuer Rundschreiben und FAQs zu verzeichnen, die es Steuerzahlern und Steuerfachleuten ermöglichen sollen, den Umfang jeder Steuerentscheidung detailliert und praxisnah zu verstehen.

Auch die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen in Luxemburg sehr schnell voran.

Wir werden versuchen, all diese Maßnahmen und vieles mehr auf den folgenden Seiten zusammenzufassen.

Besteuerung von juristischen Personen - Körperschaftsteuerliche Maßnahmen

<u>Maßnahmen ab dem Steuerjahr 2025:</u>

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes (KöSt) (Gesetzentwurf Nr. 8414)
- Vereinfachung und allgemeine Senkung der Mindestvermögenssteuer (MVermSt) (Gesetzentwurf Nr. 8388)
- Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerbefreiung für Dividenden und Kapitalgewinne in Luxemburg (Gesetzentwurf Nr. 8388)

EUROLUX GROUP

Senkung des Körperschaftsteuersatzes (KöSt) (Gesetzentwurf Nr. 8414)

Die neuen Steuersätze sind wie folgt:

- **Bis zu 175.000 EUR:** 14 % (zuvor 15 %)
- **175.001 EUR bis 200.000 EUR:** 14 % - 16 % (zuvor 15 % - 17 %)
- **Über 200.000 EUR:** 16 % (zuvor 17 %)

Vereinfachung und allgemeine Senkung der Mindestvermögenssteuer (MVermSt) (Gesetzentwurf Nr. 8388)

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom November 2023 wurde das MNWT-Regime vereinfacht, um eine gerechte Anwendung der MVermSt auf alle Unternehmen zu gewährleisten, unabhängig von der Höhe der gehaltenen Finanzvermögenswerte.

Ab dem Steuerjahr 2025 wird die MVermSt wie folgt berechnet:

- Bilanzsumme bis zu 350.000 EUR: 535 EUR (unverändert)
- Bilanzsumme über 350.000 EUR bis 2.000.000 EUR: 1.605 EUR (seit dem Urteil des Verfassungsgerichts bereits gültig, was einer Reduktion der MVermSt von 4.815 EUR auf 1.605 EUR für Unternehmen entspricht, die hauptsächlich Finanzvermögenswerte halten (Soparfi)).
- Bilanzsumme über 2.000.000 EUR: 4.815 EUR (vorher reichte die MVermSt von 5.350 EUR bis 32.100 EUR für Unternehmen, die überwiegend Nicht-Finanzvermögenswerte halten (Nicht-Soparfi)).

EUROLUX GROUP

Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerbefreiung für Dividenden und Kapitalgewinne in Luxemburg (Gesetzentwurf Nr. 8388)

Ab dem Steuerjahr 2025 können Steuerpflichtige auf die Steuerbefreiung bestimmter Erträge verzichten:

> Dividenden und Liquidationserlöse, die unter das Luxemburger Beteiligungsfreistellungsregime nach Artikel 166 des Luxemburger Einkommensteuergesetzes (loi luxembourgeoise concernant l'impôt sur le revenu « LIR ») fallen, vorausgesetzt, die Befreiung beruht ausschließlich auf Anschaffungskosten von mindestens 1,2 Millionen EUR (d.h. nicht auf einer Beteiligung von mindestens 10 %).

> Kapitalgewinne, die gemäß dem Großherzoglichen Dekret vom 21. Dezember 2001 befreit sind, sofern die Befreiung nur auf Anschaffungskosten von mindestens 6 Millionen EUR basiert (d.h. nicht auf einer Beteiligung von mindestens 10 %).

  Mit anderen Worten, wenn die Bedingungen für die Befreiung nur auf der Grundlage des Beteiligungssatzes erfüllt sind, ist es nicht möglich, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

  Die Einschränkung der Ausübung der Befreiung in diesen Fällen ergibt sich aus der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften der Mitgliedstaaten ergeben

> Dividenden, die gemäß Artikel 115, 15a LIR zu 50 % steuerfrei sind (kein spezieller Schwellenwert für den Verzicht erforderlich).

In allen oben genannten Fällen muss der Verzicht für jedes Steuerjahr und jede Beteiligung einzeln beantragt werden.

Diese Option muss für jedes Steuerjahr und für jede Beteiligung gesondert ausgeübt werden.

Wenn der Verzicht nicht ausgeübt wird, gilt standardmäßig weiterhin die Befreiung.

Die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, steht einerseits im Einklang mit den Befreiungsregelungen für Beteiligungserträge in einer Reihe anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Andererseits ermöglicht die vorgeschlagene Änderung Unternehmen eine größere Flexibilität, insbesondere für solche, die daran interessiert sein könnten, ihre vorgetragenen steuerlichen Verluste zu nutzen (die seit 2017 einer 17-jährigen Abzugsfrist unterliegen), anstatt automatisch von einer Steuerbefreiung zu profitieren.

Besteuerung von juristischen Personen und UCITS-ETFs
-
Körperschaftsteuerliche Maßnahmen und andere Steurn

<u>Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025:</u>

- Befreiung von der Abonnementsteuer für UCITS-ETFs (Gesetzentwurf Nr. 8414)
- Erweiterung der verpflichtenden elektronischen Einreichung bestimmter Steuererklärungen (Gesetzentwurf Nr. 8388)
- Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial*, „SPF“) (Gesetzentwurf Nr. 8414)
- Teilliquidationen (Gesetzentwurf Nr. 8388)

EUROLUX GROUP

Befreiung von der Abonnementsteuer für UCITS-ETFs (Gesetzentwurf Nr. 8414)

Im Rahmen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des luxemburgischen Finanzmarktes und angesichts der stetigen Weiterentwicklung der Fondsbranche sieht der Gesetzentwurf eine vollständige Befreiung von der Abonnementsteuer für bestimmte aktiv verwaltete UCITS-ETFs („Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Exchange Traded Funds") vor, die börsennotiert sind.

Der Gesetzentwurf präzisiert, dass die Befreiung bei mehreren Einheiten oder Teilfonds innerhalb des börsennotierten UCITS-Fonds nur für die Einheit oder den Teilfonds gilt, die als ETF qualifiziert.

Diese Befreiung gilt ab dem ersten Tag des Quartals, das auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt, also ab dem 1. Januar 2025.

Erweiterung der verpflichtenden elektronischen Einreichung bestimmter Steuererklärungen (Gesetzentwurf Nr. 8388)

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die verpflichtende elektronische Einreichung auch für Steuererklärungen zur Quellensteuer auf Verwaltungsratsvergütungen. Diese müssen von den luxemburgischen Zahlern des entsprechenden Einkommens eingereicht werden.

Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial*, „SPF“) (Gesetzentwurf Nr. 8414)

Das Regime der SPFs wurde modernisiert, um einen missbräuchlichen Einsatz dieses Vehikels zu reduzieren.

SPFs profitieren von einer günstigen steuerlichen Behandlung mit Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Vermögenssteuer, unterliegen jedoch einer jährlichen Abonnementsteuer.

Die neuen Änderungen umfassen: (i) Erhöhung der jährlichen Mindestabonnementsteuer von 100 EUR auf 1.000 EUR, (ii) Einführung von Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iii) Anpassung des Verfahrens zum Entzug des SPF-Status bei Verstößen gegen das SPF-Regime (eine Frist von sechs Monaten wird zur Behebung der Verstöße eingeräumt; bei Nichtbehebung erfolgt der endgültige Entzug des SPF-Status).

Zudem sieht das neue Gesetz vor, dass die Domizilierungsstelle (oder ein zugelassener Wirtschaftsprüfer/Buchhalter) die SPF-Zertifizierung elektronisch an die Behörde für Registrierung, Nachlass- und Mehrwertsteuer übermittelt, um den Digitalisierungsprozess zu beschleunigen. Diese Registrierung muss jährlich vor dem 31. Juli erfolgen.

> Diese Änderung gilt ab dem ersten Tag des Quartals nach Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 1. Januar 2025.

Teilliquidationen (Gesetzentwurf Nr. 8388)

Zur Erinnerung: Im Jahr 2023 hat das luxemburgische Verwaltungsgericht zwei Urteile (*Tribunal administratif*, 27. Januar 2023, Nr. 42432 und 14. Juni 2023, Nr. 45759) zur steuerlichen Behandlung des Rückkaufs von Anteilen erlassen.

In diesem Zusammenhang und zur Schaffung größerer Rechtssicherheit wurde beschlossen, Artikel 101 LIR zu ändern, um die kumulativen Bedingungen für bestimmte Vorgänge, die unter das Steuerregime für Teilliquidationen fallen, klar zu definieren.

In der neuen Fassung von Artikel 101 LIR Absatz 2 wird klargestellt, dass der Rückkauf (oder die Einziehung) und die Löschung von Anteilen (einschließlich Aktienklassen) gefolgt von einer Kapitalherabsetzung innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten als Teilliquidation zu Steuerzwecken (steuerfrei) gilt.

Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung einer Teilliquidation zulässig, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Der Rückkauf oder die Einziehung betrifft eine gesamte Aktienklasse oder alle Anteile.
- Die Aktienklassen oder Anteile wurden bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung eingerichtet.
- Jede Aktienklasse hat wirtschaftliche Rechte, die in den Satzungen des Unternehmens festgelegt und von anderen Aktienklassen unterschieden sind.
- Der Rückkauf- oder Einziehungspreis ist auf der Grundlage der in den Satzungen festgelegten Kriterien festzulegen, um den fairen Wert der Klasse zum Zeitpunkt des Rückkaufs oder der Einziehung widerzuspiegeln.

Falls ein Rückkauf oder eine Einziehung einer Aktienklasse von einer Person mit mehr als 10 % Beteiligung an der luxemburgischen Gesellschaft gehalten wird, muss die Identität dieser Person in der Steuererklärung der Gesellschaft angegeben werden.

Teilliquidationen (Gesetzentwurf Nr. 8388) *(Fortsetzung)*

Weitere Klarstellungen in der Ausarbeitung des neuen Absatzes 2:

- Die 10 %-Beteiligung wird auf Basis der Gesamtbeteiligung an der Einheit und nicht an einer Aktienklasse ermittelt.
- Die Tatsache, dass ein Aktionär in der zurückgekauften Aktienklasse auch in anderen verbleibenden Klassen Aktionär ist, hat keinen Einfluss auf den Mechanismus.
- Schließlich wird daran erinnert, dass die Rechtsmissbrauchsvorschrift des §6 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) anwendbar bleibt, wenn die Einziehung oder der Entzug einer Anteilsgattung oder von Anteilen als Hauptziel oder als eines der Hauptziele eine Umgehung oder Minderung der Steuerlast bezweckt, die dem steuerlichen Ziel oder Zweck zuwiderläuft und unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände nicht authentisch ist.

> Zusammengefasst legt der neue Absatz 2 von Artikel 101 LIR die erforderlichen Voraussetzungen fest, um solche Vorgänge steuerlich als Teilliquidationen zu qualifizieren, was zuvor nicht ausdrücklich geregelt war.

> Absatz 2 von Artikel 101 LIR unterstreicht die Bedeutung der wirtschaftlichen Substanz jedes Rückkauf- oder Löschungsvorgangs. Schließlich wird das Konzept des Rechtsmissbrauchs erneut hervorgehoben (der Rückkauf von Anteilen darf nicht dazu verwendet werden, Steuergesetze zu umgehen oder bestimmten Aktionären unfaire Vorteile zu verschaffen).

> Unabhängig von den Umständen empfehlen wir, den Rat von Anwälten oder Unternehmensprüfern einzuholen (unser Team, bestehend aus Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, ist auf solche Vorgänge spezialisiert), um die Reihenfolge der verschiedenen Schritte zu überprüfen und die sich daraus ergebenden buchhalterischen, rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen zu ermitteln.

Besteuerung von juristischen Personen - Körperschaftsteuerliche Maßnahmen

(Fortsetzung)

<u>Maßnahmen ab dem Geschäftsjahr 2024:</u>

- Das Konzept der „Single-Entity Group“

EUROLUX GROUP

Das Konzept der „Single-Entity Group“

Das Konzept der "Single-Entity Group" (Einzelunternehmens-gruppe) wird für die Zwecke der Zinsbegrenzungsvorschriften eingeführt.

Unternehmensgruppen (d.h. Unternehmen, die weder Teil einer konsolidierten Gruppe für die Zwecke der Rechnungslegung noch eigenständige Unternehmen für die Zwecke der Zinsbegrenzungsvorschriften sind) können auf Antrag von einer besonderen Ausweichklausel für die Eigenkapitalquote profitieren. Diese Klausel ist erfüllt, wenn der Einzelkonzern nachweisen kann, dass seine Eigenkapitalquote gleich oder höher ist als die entsprechende Eigenkapitalquote seines Konzerns. In diesem Fall kann der Einzelkonzern seine übersteigenden Fremdkapitalkosten in voller Höhe abziehen.

Diese neue Gruppenfreistellung dürfte sich beispielsweise positiv auf eine verwaiste Verbriefungsgesellschaft auswirken, die nicht in eine Finanzkonsolidierung einbezogen ist und Anleihen fast ausschließlich an Dritte ausgegeben hat. Dies ist eine willkommene Maßnahme, um die Attraktivität Luxemburgs für bestimmte Verbriefungstransaktionen zu erhöhen.

Diese Bestimmung gilt für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

Besteuerung von juristischen Personen - Körperschaftsteuerliche Maßnahmen

(Fortsetzung)

<u>Maßnahmen ab dem Steuerjahr 2024:</u>

- Steuergutschrift für Investitionen

EUROLUX GROUP

Steuergutschrift für Investitionen

> Änderungen:

- Der Steuersatz für die globale Investitionssteuergutschrift wurde **von 8 % auf 12 %** angehoben.
- Aus Gründen der Vereinfachung entfällt die Steuergutschrift für ergänzende Investitionen.
- **Einführung einer Investitionssteuergutschrift von 18 % für Investitionen und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der digitalen und ökologischen Transformation, bezeichnet als „DET-Steuergutschrift".** Besonders attraktiv ist die Einbeziehung spezifischer Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der digitalen und ökologischen Transformation, die nun ebenfalls für die **18 %-DET-Steuergutschrift** berechtigt sind.
- Nur anwendbar auf Investitionen und Ausgaben, die nach Einreichung des Antrags auf die Bescheinigung der Förderfähigkeit getätigt werden.

> Verfahren für die DET-Steuergutschrift:

- **Vor Durchführung der Investition oder Ausgabe** müssen Steuerpflichtige eine Antragsakte beim Wirtschaftsministerium einreichen, um die Bescheinigung der Förderfähigkeit für die DET-Steuergutschrift zu erhalten. Der Antrag sollte mehrere Aspekte der Investition/Ausgabe, insbesondere deren Finanzierung, Art und Ziel, im Detail beschreiben. **Der Antrag wird von einer speziellen Kommission geprüft, die innerhalb von drei Monaten antworten sollte.**
- **Nach Ablauf des Steuerjahres** müssen Steuerpflichtige eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der Investitionen und/oder Ausgaben beim Wirtschaftsministerium beantragen. Die **Frist** für diesen Antrag beträgt zwei Monate nach Ende des Steuerjahres, und die Antwort sollte innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Steuerjahres erfolgen.
- **Beim Einreichen der Steuererklärung müssen Steuerpflichtige** die vom Wirtschaftsministerium ausgestellte Bescheinigung über die Förderfähigkeit zusammen mit den bestehenden Formularen für die **Investitionssteuervergünstigung** beifügen.

> Fazit:

Für weitere Details zu förderfähigen Investitionen und Betriebsausgaben sowie zum Verfahren verweisen wir auf unseren im Juni 2024 veröffentlichten Newsletter. Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung Ihres Projekts zu unterstützen.

Besteuerung von juristischen Personen - Körperschaftsteuerliche Maßnahmen

(Fortsetzung)

<u>Erlassene Rundschreiben im Jahr 2024 zur Klärung einiger steuerlicher Behandlungen:</u>

- Klarstellung zur steuerlichen Behandlung einer Auflösung ohne Liquidation
  - Steuerliche Behandlung der Körperschaftssteuer (KöSt) und der kommunalen Gewerbesteuer (GewSt)
  - Vermögensteuer (VermSt)

EUROLUX GROUP

Klarstellung zur steuerlichen Behandlung einer Auflösung ohne Liquidation

Wichtige Punkte: Ein Rundschreiben L.I.R. Nr. 170/1, 170bis/1, I.C.C Nr. 44, I. Fort. Nr. 55 („das Rundschreiben") wurde am 19. Juli 2024 von den luxemburgischen Steuerbehörden veröffentlicht, das Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung einer Auflösung ohne Liquidation (auch als vereinfachte Liquidation bezeichnet) gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches bringt.

Laut den Klarstellungen kann der Vorgang unter einem steuerneutralen Regime durchgeführt werden (unter bestimmten Bedingungen, die denen von Verschmelzungen ähneln). Der Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft ohne Liquidation kann die VermSt-Rücklagen fortführen, um weiterhin von der reduzierten VermSt zu profitieren.

> Steuerliche Behandlung der Körperschaftssteuer (KöSt) und der kommunalen Gewerbesteuer (GewSt):

- Für Zwecke der Körperschaftssteuer (KöSt) und der kommunalen Gewerbesteuer (GewSt) erinnert das Rundschreiben daran, dass die vereinfachte Liquidation gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie eine reguläre Liquidation haben sollte. Das bedeutet, dass das Unternehmen bei der Veräusserung aller seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum fairen Marktwert besteuert werden sollte.

- Darüber hinaus wird im Rundschreiben klargestellt, dass dieser Vorgang als Verschmelzung behandelt werden kann und somit von dem gleichen steuerneutralen Regime profitieren kann, das auch für Verschmelzungen gilt. Unter der Voraussetzung, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, z. B. (i) die Übertragung erfolgt durch die Annullierung der Beteiligung der aufnehmenden Gesellschaft an der aufgenommenen Gesellschaft und (ii) die Übertragung gewährleistet eine zukünftige Besteuerung in Luxemburg von eventuellen stillen Rücklagen, die ohne das steuerneutrale Regime steuerpflichtig wären, kann die vereinfachte Liquidation durchgeführt werden, ohne dass eine Besteuerung auf der Ebene der aufgelösten Gesellschaft ohne Liquidation ausgelöst wird.

- Dasselbe Regime gilt für grenzüberschreitende vereinfachte Liquidationen innerhalb der EU und des EWR, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

Klarstellung zur steuerlichen Behandlung einer Auflösung ohne Liquidation *(Fortsetzung)*

> Vermögensteuer (VermSt):

- Ein Unternehmen kann seine VermSt-Verpflichtung verringern, indem es spezielle VermSt-Rücklagen aus Gewinnen oder verfügbaren Rücklagen aus den Vorjahren bildet. Die Bildung der Rücklage und die VermSt-Reduktion unterliegen bestimmten Bedingungen, insbesondere der Bedingung, dass die VermSt-Rücklage mindestens 5 Jahre lang aufrechterhalten werden muss.

- Falls ein Unternehmen ohne Liquidation aufgelöst wird und von einer reduzierten VermSt aufgrund der Bildung spezieller VermSt-Rücklagen profitiert hat (aber der 5-Jahres-Zeitraum zum Zeitpunkt der Auflösung gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches noch nicht abgelaufen war), klärt das Rundschreiben, dass die VermSt-Rücklagen auf den Gesellschafter bei der Auflösung ohne Liquidation übertragen werden können, um die VermSt-Rücklagen fortzuführen, ohne den fünfjährigen Zeitraum zu unterbrechen.

Besteuerung von juristischen Personen

-

MwSt.-Maßnahmen

<u>Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025:</u>

- Änderungen des Sonderregelungsschemas für kleine Unternehmen
  (Gesetzentwurf Nr. 8406)
- Der Ort der Besteuerung von virtuellen Veranstaltungen
  (Gesetzentwurf Nr. 8406)
- Reform des Mehrwertsteuersystems für Kunstwerke
  (Gesetzentwurf Nr. 8406)

EUROLUX GROUP

Änderungen des Sonderregelungs-schemas für kleine Unternehmen (Gesetzentwurf Nr. 8406)

Die Umstrukturierung der Sonderregelung für kleine Unternehmen zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern.

Steuerpflichtige, die die KMU-Regelung (die fakultativ ist) in Anspruch nehmen, dürfen Rechnungen ohne MwSt. ausstellen. Dies bedeutet jedoch, dass sie die MwSt. auf ihre Ausgaben nicht abziehen können und von der Pflicht zur Abgabe von MwSt.-Erklärungen befreit sind (außer unter bestimmten Umständen, wie unten beschrieben).

Die geltenden Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

✓ Überarbeitetes nationales Franchise-Schema

- Bedingungen
  - > Die Umsatzgrenze für die Berechtigung zum Franchise-Schema wird von 35.000 EUR auf 50.000 EUR erhöht. Der Jahresumsatz in Luxemburg bedeutet den Gesamtbetrag, ohne MwSt. der Lieferungen von Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 57 des MwSt.-Gesetzes, die von einer steuerpflichtigen Person in Luxemburg während eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
  - > Eine pragmatische Toleranz für das nationale Franchise-Schema sollte gewährt werden, wenn die 50.000 EUR-Grenze um maximal 10 % überschritten wird. Ein kleines Unternehmen, das die nationale Grenze während eines Kalenderjahres überschreitet, kann weiterhin von der Befreiung bis zum Ende dieses Jahres profitieren, sofern die Grenze nicht um mehr als 10 % überschritten wird (d. h. eine tolerierte Schwelle von 55.000 EUR). Im folgenden Kalenderjahr ist das kleine Unternehmen jedoch nicht mehr für die Befreiung berechtigt.
- Wichtig zu wissen
  - > Von der KMU-Regelung ausgeschlossene Tätigkeiten, unter anderem:
    - o Lieferungen neuer Transportmittel in einen anderen Mitgliedstaat.
    - o MwSt.-Pflichtige, die bereits von einer Sonderregelung profitieren (z.B. „MwSt.-Gruppe“).
  - > Wenn MwSt.-Pflichtige innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringen oder gemäß Artikel 61 des MwSt.-Gesetzes im Land mehrwertsteuerpflichtig werden, müssen sie trotzdem eine vereinfachte jährliche MwSt.-Erklärung bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über das eCDF-Portal einreichen. Sie müssen auch zusammenfassende Erklärungen zu ihren innergemeinschaftlichen Lieferungen von Dienstleistungen abgeben.

Änderungen des Sonderregelungs-schemas für kleine Unternehmen (Gesetzentwurf Nr. 8406)
(Fortsetzung)

✓ Neues MwSt.-Befreiungsregime für grenzüberschreitende Tätigkeiten

- Bedingungen

  Kleine luxemburgische Unternehmen können durch die Anmeldung zum grenzüberschreitenden KMU-Schema in Luxemburg von der Befreiung in anderen EU-Mitgliedstaaten profitieren.

  Der Zugang zu diesem Schema unterliegt zwei Bedingungen:

  1. Der Umsatz in allen Mitgliedstaaten darf die Schwelle von 100.000 EUR auf EU-Ebene nicht überschreiten.

  2. Der Umsatz im Mitgliedstaat, in dem die MwSt.-Pflichtige Person nicht ansässig ist und von dem sie die Befreiung erhalten möchte, darf im aktuellen und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht die nationale Schwelle überschreiten, die für die Befreiung in diesem Mitgliedstaat festgelegt ist, oder, je nach Wahl des Mitgliedstaates, während des aktuellen und der zwei vorherigen Kalenderjahre.

  Wenn diese Schwelle überschritten wird, kann das kleine Unternehmen in diesem Mitgliedstaat mindestens ein Kalenderjahr lang nicht mehr von der Befreiung profitieren. Es kann jedoch weiterhin in Luxemburg von der Befreiung profitieren, solange es weiterhin berechtigt ist.

- Wichtig zu Wissen

  Nach der Anmeldung müssen diese Unternehmen sich in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht für MwSt.-Zwecke registrieren und dort MwSt.-Erklärungen für die unter der Befreiung getätigten Transaktionen einreichen. Sie müssen jedoch ihren Umsatz in jedem EU-Mitgliedstaat vierteljährlich über die Plattform MyGuichet.lu bei der AED melden.

- Beispiele

  1. Ein mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer mit Sitz in Luxemburg, der 2024 Umsätze in Luxemburg von 30.000 EUR, in Deutschland von 40.000 EUR und in Belgien von 10.000 EUR erzielt hat (insg. 80.000 EUR), könnte ab 2025 vom grenzüberschreitenden KMU-Schema profitieren, sofern alle zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind.
  2. Ein mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer mit Sitz in Luxemburg, der 2024 Umsätze in Luxemburg von 30.000 EUR, in Deutschland von 0 EUR, in Belgien von 40.000 EUR (die nationale Schwelle in Belgien beträgt 25.000 EUR) und in Frankreich von 10.000 EUR erzielt hat, könnte nicht vom grenzüberschreitenden KMU-Schema profitieren, da die nationale Schwelle in Belgien im Jahr 2024 überschritten wurde.

- Fazit

  Wenn Sie glauben, dass Sie diese Kriterien erfüllen (nationales oder grenzüberschreitendes Regime), zögern Sie nicht, Ihr Dossier unserem Team vorzulegen, damit wir die notwendigen Schritte bei den MwSt.-Behörden unternehmen, damit Sie vom nationalen Franchise-Regime oder dem grenzüberschreitenden Regime je nach Fall profitieren können.

Der Ort der Besteuerung von virtuellen Veranstaltungen (Gesetzentwurf Nr. 8406)

> Bis zum 31. Dezember 2024

Für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, bildende, unterhaltende oder ähnliche Tätigkeiten, die an nicht steuerpflichtige Personen erbracht werden, ist der Ort der Leistungserbringung dort, wo die Dienstleistungen physisch durchgeführt werden.

> Ab dem 1. Januar 2025

Virtuelle Veranstaltungen werden dort besteuert, wo sich der Teilnehmer niedergelassen hat oder wo er seinen Wohnsitz hat, unabhängig davon, ob er ein Unternehmen (B2B) oder eine Privatperson (B2C) ist.

Die Regeln, die den Ort der Leistung für den Zugang zu Veranstaltungen basierend auf dem physischen Standort der Veranstaltung bestimmen, gelten nur für den physischen Zugang.

Daher könnte der Zugang zu derselben Veranstaltung ab dem 1. Januar 2025 verschiedenen Lokalisierungsregeln und unterschiedlichen MwSt.-Sätzen unterliegen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

1. Physische Teilnahme: Rechnungen mit luxemburgischer MwSt. für Kunden, die physisch an der Veranstaltung in Luxemburg teilnehmen.

2. Virtuelle Teilnahme durch mehrwertsteuerpflichtige Personen: Rechnungen ohne MwSt. mit einem Hinweis auf die Selbstveranlagung für mehrwertsteuerpflichtige Kunden, die virtuell teilnehmen.

3. Virtuelle Teilnahme durch nicht mehrwertsteuerpflichtige Personen: Rechnungen mit MwSt. des Landes des Kunden (z. B. deutsche, belgische, französische MwSt.) für nicht mehrwertsteuerpflichtige Kunden, die virtuell aus anderen Mitgliedstaaten teilnehmen. In diesem letzten Fall (Rechnungen mit ausländischer MwSt.) muss der Veranstalter wählen, ob er sich in diesen Mitgliedstaaten für MwSt.-Zwecke registriert oder das One-Stop-Shop-System der luxemburgischen MwSt.-Behörde nutzt, das eine elektronische und zentralisierte Zahlung verschiedener lokaler MwSt. ermöglicht.

Hier hat der Wunsch, am Ort des Konsums zu besteuern, eindeutig die administrative Einfachheit übertroffen. Diese Änderung zielt darauf ab, die Regeln zum Ort der Leistung für virtuelle Veranstaltungen in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren und die während der COVID-19-Pandemie festgestellten Ungleichheiten zu beheben.

Reform des MwSt.-Systems für Kunstwerke (Gesetzentwurf Nr. 8406)

> Bis zum 31. Dezember 2024

Die luxemburgischen Kunstgalerien zahlten einen reduzierten MwSt.-Satz von 8 % auf bestimmte Kunstkäufe, ohne diese MwSt. abziehen zu können, und wendeten einen regulären MwSt.-Satz von 17 % auf den Gewinnaufschlag beim Wiederverkauf an.

> Ab dem 1. Januar 2025: Erweiterung des reduzierten MwSt.-Satzes von 8 % und Reduzierung des Anwendungsbereichs der Differenzbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2025 verbietet die Richtlinie 2022/542 die Kombination eines reduzierten MwSt.-Satzes auf Käufe und die Anwendung der MwSt. auf die Marge beim Wiederverkauf solcher Waren.

Um die Auswirkungen der Richtlinie zu mildern, führten die luxemburgische Vereinigung der Kunstgalerien und MwSt.-Praktiker Gespräche mit dem Kulturministerium und dem Finanzministerium in Luxemburg.

Die Regierung hörte die Argumente aller Parteien.

Obwohl steuerpflichtige Wiederverkäufer wie Kunstgalerien und -vermittler nicht mehr in der Lage sein werden, die MwSt.-Differenzbesteuerungsreglung für den Wiederverkauf von zum 8 %-Satz erworbenen Werken in Anspruch zu nehmen, können sie ab dem 1. Januar 2025 weiterhin einen ermäßigten MwSt.-Satz von 8 % auf alle Kunstverkäufe anwenden (außer bei Inanspruchnahme der Differenzbesteuerung) und die MwSt. auf ihre Käufe abziehen.

Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Auswirkungen der Richtlinie 2022/542 erheblich zu begrenzen und sicherzustellen, dass Luxemburg ein attraktiver Standort für den Kunstsektor bleibt.

Besteuerung von juristischen Personen

-

MwSt.-Maßnahmen

(Fortsetzung)

<u>Maßnahmen ab dem 11. Dezember 2024:</u>

- MwSt. und Tantieme: Rundschreiben 781-2
  - Rechtsprechung des EuGH
  - Urteil des Bezirksgerichts Luxemburg vom 22. November 2024
  - Mehrwertsteuerliche Folgen des nationalen Urteils
  - Regularisierungsprozess

EUROLUX GROUP

MwSt. und Tantieme: Rundschreiben 781-2

> Rechtsprechung des EuGH:

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (TP, C288/22) vom 21. Dezember 2023 geht hervor, dass Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame MwSt.-System, umgesetzt in Artikel 4 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die MwSt. (im Folgenden als „ MwSt.-Gesetz" bezeichnet), so auszulegen ist, dass

- ein Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die nach luxemburgischem Recht geführt wird, *eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt, wenn es der Gesellschaft gegen Entgelt Dienstleistungen erbringt, ebenso wie wenn diese Tätigkeit von dauerhafter Natur ist und gegen eine Vergütung ausgeführt wird, deren Bedingungen absehbar sind;*
- *das Recht, Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht zu sein, nicht unabhängig im Sinne dieser Bestimmung ausgeübt wird*, wenn, obwohl das Mitglied die Ausführung seiner Arbeit frei organisiert, die Bezüge aus seinem Einkommen selbst erhält, in eigenem Namen handelt und nicht in einem hierarchischen Unterordnungsverhältnis steht, *es nicht in eigenem Namen oder auf eigene Verantwortung handelt und das mit seiner Tätigkeit verbundene wirtschaftliche Risiko nicht trägt.*

> Urteil des Bezirksgerichts Luxemburg vom 22. November 2024:

Das Bezirksgericht Luxemburg erließ am 22. November 2024 ein Urteil über die wirtschaftliche Natur der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht und über die „unabhängige" Ausübung dieser Tätigkeit.

- *Wirtschaftliche Tätigkeit*

  Das Bezirksgericht Luxemburg stellte fest, dass die beiden vom EuGH verwendeten Kriterien zur Charakterisierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im vorliegenden Fall erfüllt sind.

  Einerseits wird die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht. Andererseits hat die Zugehörigkeit zum Vorstand von dauerhafter Natur und wird gegen eine Vergütung ausgeführt, deren Bedingungen absehbar sind.

  Folglich stellt die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft, die nach luxemburgischem Recht gegründet wurde, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der MwSt. dar.

- *Unabhängig*

  Hinsichtlich der unabhängigen Ausübung einer solchen Tätigkeit erkennt das Bezirksgericht an, dass ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht die Ausführung seiner Arbeit frei organisiert, die Bezüge aus seinem Einkommen selbst erhält und kein hierarchisches Unterordnungsverhältnis besteht. Es urteilte jedoch, dass das Mitglied nicht in eigenem Namen handelt, keine Verantwortung für die Tätigkeit trägt und das wirtschaftliche Risiko der Tätigkeit nicht selbst trägt. Dieses Risiko trägt die Gesellschaft aufgrund der Handlungen des Vorstands.

MwSt. und Tantieme: Rundschreiben 781-2 *(Fortsetzung)*

Folglich übt ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, das nicht auf eigene Verantwortung handelt und das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit nicht trägt, seine Rolle als Vorstandsmitglied nicht unabhängig aus und kann daher nicht der MwSt. unterworfen werden.

> Mehrwertsteuerliche Folgen des nationalen Urteils:

Nach dem Urteil des Bezirksgerichts haben die luxemburgischen MwSt.-Behörden am 11. Dezember 2024 ein Rundschreiben 781-2 herausgegeben, in dem mehrere Hinweise und Klarstellungen gegeben werden.

Die luxemburgischen Steuerbehörden beabsichtigen nicht, die Folgen des EuGH-Urteils C-288/22 und des Urteils vom 22. November 2024 auf die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften zu beschränken. Daher wird die MwSt.-Befreiung auch auf Geschäftsführer anderer Unternehmensformen (z.B. S.à r.l. und SCA) ausgeweitet. Dieses Prinzip sollte auch für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsräten gemäß Artikel 442-10 des Handelsgesetzbuchs gelten. Solange sie im Rahmen ihres Mandats handeln, sollte nur die Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Darüber hinaus gelten die Entscheidungen für Vorstandsmitglieder, die natürliche oder juristische Personen sind. Dies schließt auch Vorstandsmitglieder ein, die durch ihre eigenen Unternehmen handeln (d.h. Anteilseigner sind).

Es scheint jedoch, dass das in dem Rundschreiben behandelte MwSt.-System nicht auf Unternehmen zutrifft, die Mitarbeiter als Direktoren zur Verfügung stellen. Dies liegt daran, dass das Rundschreiben angibt, dass der MwSt.-Vorteil nur für Direktoren gilt, die persönlich eine Vergütung für ihre Dienstleistungen erhalten. Infolgedessen bleibt der in Rundschreiben 781 vom 30. September 2016 festgelegte MwSt.-Satz von 17 % für diese Unternehmen weiterhin anwendbar, bis das nationale Urteil ergeht.

Aufgrund der oben genannten Faktoren liegt es an den Direktoren der betroffenen Unternehmen zu prüfen, ob sie die durch die gerichtlichen Entscheidungen festgelegten Kriterien erfüllen, um festzustellen, ob sie der MwSt. unterliegen oder nicht. Wenn festgestellt wird, dass keine MwSt. hätte angewendet werden dürfen, kann ein Regularisierungsprozess eingeleitet werden.

> Regularisierungsprozess:

Die MwSt.-Behörde hat ein spezielles Tool für eine unbürokratische Regularisierung der in der Vergangenheit von Verwaltungsratsmitgliedern angewendeten MwSt. eingerichtet. Dieses Tool ist seit dem 16. Dezember 2024 auf MyGuichet.lu verfügbar.

Die MwSt.-Behörden haben die Verjährungsfrist für 2018 und 2019 aufgehoben, vorausgesetzt, die Anträge werden bis zum 1. Juli 2025 gestellt.

Zögern Sie nicht, unser Steuerteam zu kontaktieren, um eine Einschätzung vorzunehmen und/oder Ihnen bei der Erstattung der Mehrwertsteuer zu helfen. Eurolux Group kann die Verfahren mit einer von dem Direktor unterzeichneten Vollmacht durchführen.

Buchhaltung

- Projekt: Reform der Rechnungslegung

EUROLUX GROUP

Projekt: Reform der Rechnungslegung

Der „Gesetzesentwurf Nr. 8286/051 über die Rechnungslegung, den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss von Unternehmen sowie die diesbezügliche Berichterstattung und zur Abschaffung der Funktion des Kommissars im Gesellschaftsrecht", der am 28. Juli 2023 bei der Abgeordnetenkammer eingereicht wurde und eine Überarbeitung des luxemburgischen Rechnungslegungsrechts anstrebt, ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Besteuerung von natürlichen Personen

- Aktualisierung der „Impats"-Regelung
- Stärkung des Systems der „partizipativen Prämien"
- Anpassung der Steuertabelle
- Neuer Bonus für junge Arbeitnehmer
- Steuererleichterungen für Personen in Steuerklasse 1A (Alleinerziehende) und Erhöhung des Steuerkredits für Alleinerziehende (CIM)
- Neue Steuergutschrift auf Überstunden für Grenzgänger (CIHS)
- Steuerbefreiung für Empfänger des unqualifizierten Mindestlohns (SSMNQ) und Anpassung des Steuerkredits für den sozialen Mindestlohn (CISSM)
- Änderung des geldwerten Vorteils (ATN) für Dienstwagen
- Erhöhung des Freibetrags für außergewöhnliche Belastungen aufgrund von nicht im Haushalt lebenden Kindern

Anwendungszeitraum: Die Maßnahmen für Einzelpersonen gelten grundsätzlich **ab dem Steuerjahr 2025**, mit **Ausnahme** des **Steuerkredits für Überstunden**, der **bereits ab dem Steuerjahr 2024** angewendet wird.

AKTUALISIERUNG DER „IMPATS"-REGELUNG

> **50 % Steuerbefreiung:** Impats profitieren von einer 50%igen Befreiung auf die gesamte jährliche Vergütung, die ihr Arbeitgeber zahlt (max. 400.000 EUR), ausgenommen bestimmte Steuerbefreiungen und Sachleistungen.

> **Wahlrecht für bestehende Impats:** Steuerpflichtige, die bis zum Steuerjahr 2024 vom alten Impats-Regime profitiert haben, können weiterhin die bisherigen Regeln anwenden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Alternativ können sie das neue Regime ab 2025 wählen, indem sie die Steuerbehörde benachrichtigen. Diese Wahl ist unwiderruflich und gilt für bis zu 8 Jahre.

> **Unveränderte Bedingungen:** Die Anspruchsvoraussetzungen, die Dauer der Regelung sowie die Verfahren und Meldepflichten bleiben unverändert.

Besteuerung von natürlichen Personen

STÄRKUNG DES SYSTEMS DER „PARTIZIPATIVEN PRÄMIEN"

> **Erhöhung der Obergrenze für den Bonus:** Die Obergrenze für die Gewinnbeteiligung am Gewinn des Unternehmens wird von 5 % auf 7,5 % des Ergebnis des Vorjahres erhöht.

> **Erhöhung der Steuerbefreiung:** Die Steuerbefreiung für die Gewinnbeteiligung wird von 25 % auf 30 % des jährlichen Bruttogehalts des Arbeitnehmers (ohne Geld- und Sachleistungen) erhöht.

ANPASSUNG DER STEUERTABELLE

> **Anpassung über Indexstufen:** Nach einer ersten Anpassung zum 1. Januar 2024 wird die Steuertabelle **ab dem Veranlagungsjahr 2025 um weitere 2,5 Indexstufen angepasst.**

> **Ziel:** Die Lücke, die entstanden ist, weil seit 2017 keine Anpassungen mehr vorgenommen wurden, obwohl es in diesem Zeitraum acht Lohnindexierungen gab, wird geschlossen. Im Endeffekt wird die Steuerlast für alle nach der Steuertabelle besteuerten natürlichen Personen sich verringern.

NEUER BONUS FÜR JUNGE ARBEITNEHMER

> Maximale Prämienhöhe:

- EUR 5.000 für Bruttojahresvergütung bis zu EUR 50.000
- EUR 3.750 für Bruttojahresvergütung bis zu EUR 75.000
- EUR 2.500 für Bruttojahresvergütung bis zu EUR 100.000

> Steuerbefreiung: Bis zu 75 % der Prämie sind steuerbefreit, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- Der Arbeitnehmer ist zu Beginn des Steuerjahres unter 30 Jahre alt.
- Er hat seinen ersten unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem in Luxemburg ansässigen Arbeitgeber.
- Die erste Prämie wurde innerhalb der letzten 5 Jahre gezahlt.

> Obergrenze für die Steuerbefreiung: Die Steuerbefreiung gilt nicht, wenn die Bruttojahresvergütung über EUR 100.000 liegt.

> Verlust der Steuerbefreiung: Wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber, geht die Steuerbefreiung verloren.

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR PERSONEN IN STEUERKLASSE 1A (ALLEINERZIEHENDE) UND ERHÖHUNG DES STEUERKREDITS FÜR ALLEINERZIEHENDE (CIM)

> Anpassung der Steuertabelle und Reduzierung der Steuerlast: Eine signifikante Anpassung der Steuertabelle, die die Steuerlast für steuerpflichtige Einkommen über 50.000 EUR um 2.250 EUR bis 2.600 EUR pro Jahr senken kann.

- Erhöhung des CIM-Betrags: Der CIM-Betrag wird auf 3.504 EUR pro Jahr erhöht (aktuell 2.505 EUR). Dieser Höchstbetrag gilt für ein angepasstes steuerpflichtiges Einkommen von bis zu 60.000 EUR. Darüber hinaus sinkt der Steuerkredit linear und erreicht einen jährlichen Mindestbetrag von 750 EUR für ein angepasstes steuerpflichtiges Einkommen von 105.000 EUR oder mehr.
- Erhöhung des Schwellenwerts für die CIM-Kürzung: Im Falle von Kindergeld wird die CIM gekürzt. Der Schwellenwert, ab dem der Betrag des CIM gesenkt wird, wird von 2.424 EUR auf 2.712 EUR erhöht.

NEUE STEUERGUTSCHRIFT AUF ÜBERSTUNDEN FÜR GRENZGÄNGER (CIHS)

> **Höhe des Steuerkredits:** Bis zu 700 EUR pro Jahr für Nichtansässige, die in Luxemburg steuerpflichtig sind und Überstundenvergütungen erhalten.

> **Obergrenze:** Begrenzung durch den Bruttolohn:

- 0 EUR für eine jährliche Vergütung bis zu 1.200 EUR.
- ¼ der Differenz zwischen der jährlichen Vergütung und 1.200 EUR - Teilbetrag zwischen 1.200 EUR und 4.000 EUR.
- 700 EUR bei einer jährlichen Vergütung von mehr als 4.000 EUR.

> **Bedingungen für den CIHS:**

- Der Steuerpflichtige muss in einem Land ansässig sein, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungs-abkommen hat.
- Das Abkommen muss Luxemburg das Recht zur Besteuerung der Bruttovergütung gewähren.
- Das Land des Steuerpflichtigen gewährt keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für Überstundenvergütungen.

> **Antrag:** Der CIHS wird auf Antrag im Rahmen der privaten Steuererklärung gewährt.

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

STEUERBEFREIUNG FÜR EMPFÄNGER DES UNQUALIFIZIERTEN MINDESTLOHNS (SSMNQ) UND ANPASSUNG DES STEUERKREDITS FÜR DEN SOZIALEN MINDESTLOHN (CISSM)

> **Erhöhung der Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM):** Die Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn wird auf maximal 81 EUR pro Monat erhöht, so dass ein Arbeitnehmer, der den Mindestlohn für ungelernte Arbeiter erhält und in Steuerklasse 1 eingestuft ist, keine Steuern mehr zahlen muss.

> **Alle Arbeitnehmer, die den unqualifizierten Mindestlohn verdienen**, sind **von der Steuer befreit**, was eine finanzielle Entlastung bringt.

> **Sozialversicherungsbeiträge** sind weiterhin **wie gewohnt zu zahlen**.

ÄNDERUNG DES GELDWERTEN VORTEILS (ATN) FÜR DIENSTWAGEN

> **Vereinfachung der ATN-Regelung:** Vereinfachung für alle neuen Verträge, wobei günstige Steuersätze nur für Fahrzeuge mit null CO_2-Emissionen und ein einheitlicher Steuersatz für alle anderen Motorisierungen angewendet werden.

> **Verdoppelung der Sätze für emissionsfreie Fahrzeuge:** Die Steuersätze für Fahrzeuge mit null CO_2-Emissionen, insbesondere 100 %ige Elektroautos, werden verdoppelt, um ihren wachsenden Erfolg widerzuspiegeln. Sie steigen somit auf 1 % (<18 kWh/100 km) und 1,2 % (>18 kWh/100 km).

> **Erhöhung des Satzes für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor:** Für alle anderen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, einschließlich Plug-in-Hybriden, wird der Satz zur Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils auf 2 % erhöht - unabhängig von ihrem CO_2-Ausstoß.

> **Verlängerung der günstigen Steuersätze für Elektrofahrzeuge:** gem. der Verordnung vom 20. Dezember 2024 werden jedoch die günstigen Übergangssteuersätze für Dienstwagen auf rein elektrischen Fahrzeugen (oder Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen) verlängert, **wenn deren Zulassung bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt** (bzw. bis zum 31. Dezember 2027, wenn der Vertrag bis zum 31. Dezember 2026 unterzeichnet wurde). In anderen Worten, bleiben die Sätze vorerst bei 0,5 % (<18 kWh/100 km) und 0,6 % (>18 kWh/100 km).

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

> Diese Maßnahme verlängert die Anwendung der vorteilhaften Steuersätze für Fahrzeuge mit null CO_2-Emissionen, die von einem Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Der geldwerte Vorteil wird weiterhin zu einem günstigeren monatlichen Satz berechnet, und dies für einen **zusätzlichen Zeitraum von zwei Jahren.**

ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN AUFGRUND VON NICHT IM HAUSHALT LEBENDEN KINDERN

> **Neuer Betrag:** Der Höchstbetrag des Freibetrags für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben, wird von 4.422 EUR auf 5.424 EUR pro Jahr erhöht.

Besteuerung von natürlichen Personen

(Fortsetzung)

- Erhöhung des luxemburgischen Mindestsoziallohns
- Soziale Parameter
- Einführung der verpflichtenden elektronischen Ein-reichung für Lohnsteuererklärungen und Steuergutschriften
- Arbeitsunfähigkeitsbescheini-gungen - Neues Online-Formular
- Anpassung der Tagegelder
- Frist für die Einreichung eines Antrags auf Steuerrückerstattung

EUROLUX GROUP

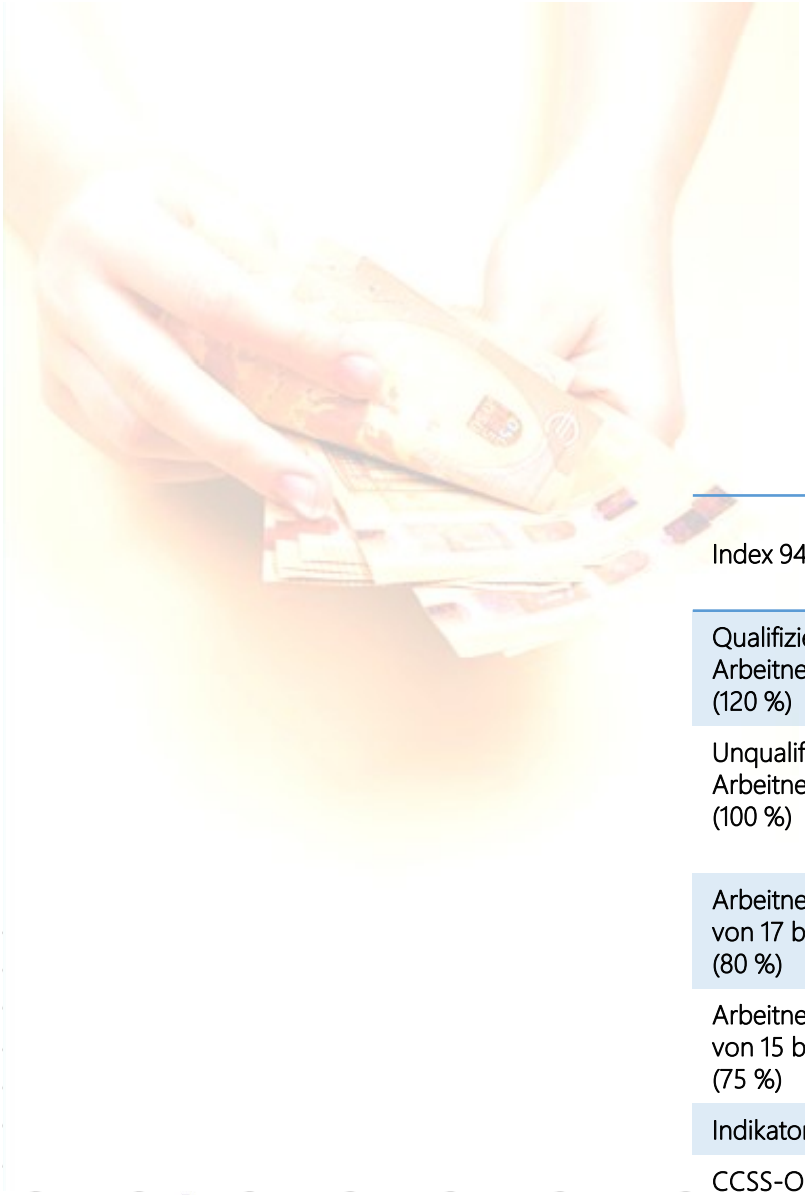

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

ERHÖHUNG DES LUXEMBURGISCHEN MINDESTSOZIALLOHNS (AB DEM 1. JANUAR 2025)

> Verbesserung des sozialen Mindestlohns durch eine Erhöhung um 2,6 %

Index 944,43	Vorheriger Brutto-Monatslohn	Brutto-Monatslohn seit 1. Januar 2025	Vorheriger Brutto-Stundenlohn	Brutto-Stundenlohn seit 1. Januar 2025
Qualifizierte Arbeitnehmer (120 %)	€ 3.085,11	€ 3.165,35	€ 17,8330	€ 18,2968
Unqualifizierte Arbeitnehmer (100 %)	€ 2.570,93	€ 2.637,79	€ 14,8608	€ 15,2473
Arbeitnehmer im Alter von 17 bis 18 Jahren (80 %)	€ 2.056,74	€ 2.110,23	€ 11,8887	€ 12,1979
Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 17 Jahren (75 %)	€ 1.928,20	€ 1.978,34	€ 11,1456	€ 11,4355
Indikator 100	279,30 (vorher: 272,22)			
CCSS-Obergrenze (monatlich)	€ 13.188,96 (vorher € 12.854,64)			

EUROLUX GROUP

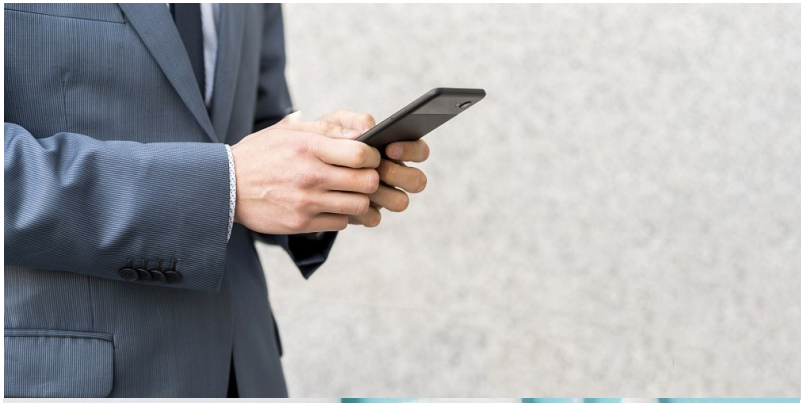

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

SOZIALE PARAMETER (AB DEM 1. JANUAR 2025)

> Mutualität der Arbeitgeber:

Klasse	1	2	3	4
2024 in %	0,01	0,01	0,42	1,36
2025 in %	0,07	0,99	1,48	2,64

> Unfallversicherung:

Bonus-Malus-Faktor	0,85	1	1,1	1,3	1,5
2024 in %	0,595	0,70	0,77	0,91	1,05
2025 in %	0,595	0,70	0,77	0,91	1,05

> Gesundheit am Arbeitsplatz:

	2024	2025
in %	0,14	

Alle anderen Parameter bleiben in 2025 unverändert.

EUROLUX GROUP

EINFÜHRUNG DER VERPFLICHTENDEN ELEKTRONISCHEN EINREICHUNG FÜR LOHNSTEUERERKLÄRUNGEN UND STEUERGUTSCHRIFTEN

> Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Steuererklärungen elektronisch und auf der Grundlage einer XML-Datei eingereicht werden. Dies betrifft nicht nur die Steuererklärungen für das Jahr 2025, sondern auch eventuelle Änderungen für das Jahr 2024.

ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN - NEUES ONLINE-FORMULAR

> Ab Januar 2025 besteht die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entweder per Post oder über das neue Online-Formular an die CNS zu versenden.

Empfehlung: Nutzen Sie ab sofort das Online-Formular, um diesen Vorgang zu vereinfachen und zu beschleunigen!

https://cns.public.lu/de/assure/actualites/comment-declarer-incapacite-travail.html

Besteuerung von natürlichen Personen *(Fortsetzung)*

ANPASSUNG DER TAGEGELDER

> Die Reise- und Aufenthaltskosten haben eine Anpassung erfahren. Da die **Beträge je nach Land** variieren, ist es angebracht, sich direkt auf die **Verordnung vom 13. Dezember 2024** zu beziehen.

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF STEUERRÜCKERSTATTUNG

> Die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Steuerrückerstattung ist der **31. Dezember des Jahres, das auf das betreffende Steuerjahr folgt**.

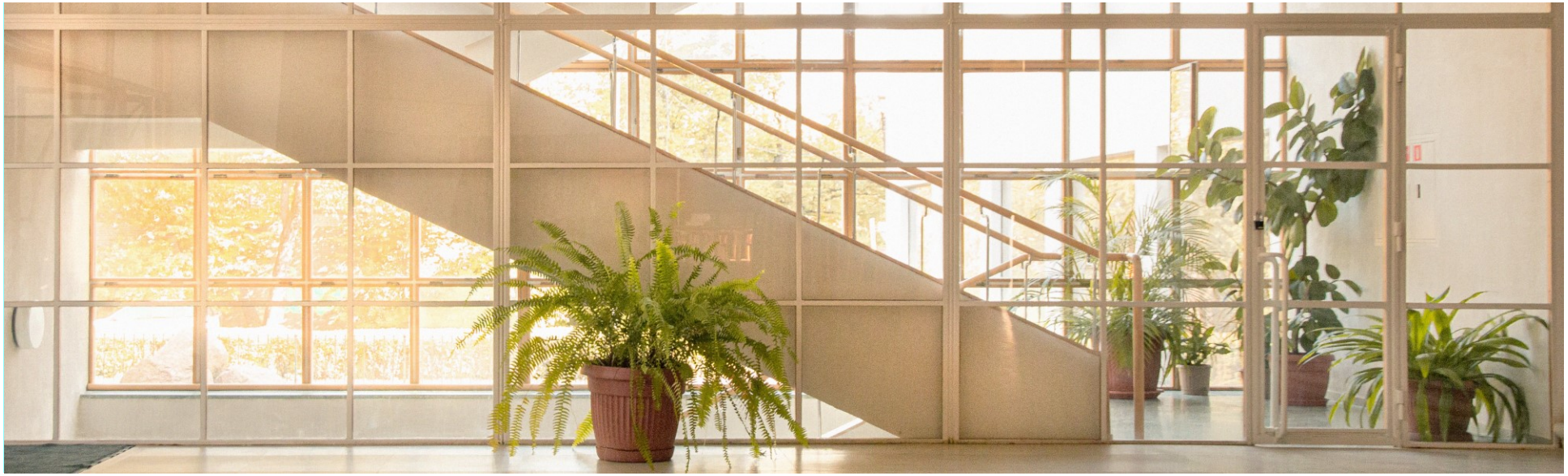

Haushaltsgesetz / Wohnungsbaumaß-nahmen

- Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem Eigenheim ab dem Steuerjahr 2024
- Steuermaßnahmenpaket « Wohnung » für das Steuerjahr 2024:
  - „Bëllegen Akt" Steuervergünstigung
  - Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Immobilien
  - Befreiung von Kapitalgewinnen aus der Vermietung von Sozialwohnungen und Energieeffizienzklasse A+
  - Beschleunigte Abschreibung und Abschreibungssätze für vermietete Immobilien

EUROLUX GROUP

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem Eigenheim ab dem Steuerjahr 2024

> Neuregelung der **Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen** für selbst genutzte oder zur eigenen Nutzung vorgesehenen Wohnräume.

> **Neue jährliche Höchstbeträge der Abzugsfähigkeit:**

- **Vollständig** abziehbar im Jahr der Festlegung des Mietwerts und im darauffolgenden Jahr.
- **4.000 EUR** abziehbar für das zweite Jahr nach der Festlegung und die folgenden drei Jahre.
- **3.000 EUR** abziehbar für die fünf darauffolgenden Jahre.
- **2.000 EUR** abziehbar für alle weiteren Jahre.

Die Verordnung betrifft Wohnräume, die durch Eigentumsrecht, Nießbrauch oder unentgeltliche Nutzung bewohnt werden.

Steuermaßnahmenpaket « Wohnung » für das Steuerjahr 2024

> **Ein neues Maßnahmenpaket:** Ein Gesamtpaket zur Ankurbelung des Wohnungsmarktes, das sowohl befristete als auch dauerhafte Maßnahmen umfasst.

> **Befristete Maßnahmen:** Diese gelten nur für das Steuerjahr 2024, wurden aber durch eine Regierungsvorlage vom **18. Dezember 2024** um weitere **sechs Monate** verlängert.

<u>„BËLLEGEN AKT" STEUERVERGÜNSTIGUNG</u>

> **für den Hauptwohnsitz:**

- Verlängerung der **Erhöhung** von **30.000 EUR auf 40.000 EUR** pro Person (Verdopplung für Paare) für den Erwerb des Hauptwohnsitzes.
- Gültig bis **30. Juni 2025**.
- Muss durch eine notariell beglaubigte Urkunde dokumentiert werden.

> **für Investitionen (VEFA):**

- Verlängerung der **Registrierungskostenvergünstigung** von **20.000 EUR** pro Person (Verdopplung für Paare) für den Erwerb einer förderfähigen Immobilie.
- Gültig bis **30. Juni 2025**.
- Gilt für **Immobilien im Bauplan (VEFA)**, wenn die **Vermietungsdauer mindestens zwei Jahre** beträgt.

<u>KAPITALGEWINNE AUS DEM VERKAUF VON IMMOBILIEN</u>

> **Verlängerung der Steuerermäßigung:**

- Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Immobilien werden mit **25 % des globalen Steuersatzes** besteuert, wenn die Immobilie **mindestens zwei Jahre** im Besitz war.

> **Änderung ab 1. Juli 2025:**

- Ab dem 1. Juli 2025 wird die Besteuerung auf **50 % des globalen Steuersatzes** festgelegt, wenn die Immobilie **länger als fünf Jahre** im Besitz war.
- Diese Änderungen betreffen die vorherige Regelung, gemäß welcher bis 2023 **nach zwei Jahren** Besitz der Immobilie eine Besteuerung zu 50 % des globalen Steuersatzes möglich war.

Steuermaßnahmenpaket « Wohnung » für das Steuerjahr 2024 *(Fortsetzung)*

BEFREIUNG VON KAPITALGEWINNEN AUS DER VERMIETUNG VON SOZIALWOHNUNGEN UND ENERGIEEFFIZIENZKLASSE A+

> Verlängerung der **Befreiung auf Kapitalgewinnen** für Immobilien, die in **Sozialwohnungen** umgewandelt werden oder der **Energieeffizienzklasse A+** entsprechen.

> Diese Regelung gilt nur für Immobilien, die für die **Vermietung von Sozialwohnungen** in Luxemburg genutzt werden.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG UND ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR VERMIETETE IMMOBILIEN

> Verlängerung der **Erhöhung des beschleunigten Abschreibungssatzes** auf **6 %** über einen Zeitraum von **sechs Jahren** für den notariell beglaubigten Kauf von Immobilien im Rahmen eines Verkaufs nach Plan (VEFA).

> Gilt für Immobilienkäufe, die **vor dem 30. Juni 2025** getätigt werden.

> **Jährliche Höchstgrenze** der Abschreibung beträgt **250.000 EUR**.

> Die übrigen Abschreibungssätze bleiben unverändert.

EUROLUX GROUP

Recht / Unternehmen

- Aktualisierung der luxemburgischen nationalen Identifikationsnummern (NINL) und der luxemburgischen Adressen im RCS
- ASBL - Anpassung der Satzung an das neue Gesetz vom 7. August 2023 und Formalitäten der Hinterlegung im RCS bis zum 23/09/2025
- Neue Größenkriterien für Prüfungsanforderungen

EUROLUX GROUP

Luxembourg RCS | Neue Einreichungsformalitäten beim RCS:

> **Einführung der Änderungen:** Umsetzung seit dem **12. November 2024**

> **Betroffener Bereich:** Handels- und Firmenregister von Luxemburg (« RCS »)

> **Ziel:** Vereinfachung und Modernisierung der Einreichungsprozesse

Neue Formalität für natürliche Personen:

> **Hintergrund:**

- Umstellung der RCS-Einreichungsformulare von Offline-PDFs auf Online-HTML-Formulare
- Einführung der Pflicht zur Angabe der **nationalen luxemburgischen Identifikationsnummer** (« **NINL** », auch bekannt als « Matrikelnummer » oder « CNS-Nummer »)
- Grundlage: Geändertes Gesetz vom 19. Juni 2013 zur Identifikation natürlicher Personen

> **Pflicht zur Angabe der NINL:**

- Gilt für jede natürliche Person, die mit einer im RCS registrierten Einheit verbunden ist
- **Betroffene:** Gesellschafter, Geschäftsführer/Verwaltungsratsmitglieder, Prüfungsbeauftragter der Geschäftsbuchführung, etc.
- Pflicht bei:

  → Registrierung neuer natürlicher Personen im RCS oder

  → Änderungen an bestehenden Datensätzen (mit Übergangsregelung: optional für andere Änderungen)

> **Umgang mit der NINL**:

- NINL wird nicht an Dritte weitergegeben
- Erscheint nicht auf vom Verwalter ausgestellten Dokumenten, vorausgefüllten Hinterlegungsformularen oder dem RCS-Portal

Aktualisierung der luxemburgischen nationalen Identifikationsnummern (NINL) und der luxemburgischen Adressen im RCS

Wie verhält es sich mit Personen, die noch keine NINL besitzen?

> **Personenkreis ohne NINL:**

- insbesondere ausländische Personen, die weder im Großherzogtum Luxemburg leben oder arbeiten Personen

> **Antrag auf Erstellung einer NINL:**

- Muss im Rahmen der RCS-Einreichung beantragt werden
- Zusätzliche Angaben im Antragsformular erforderlich:

  → Geschlecht, Staatsangehörigkeit und privater Wohnsitz

> **Verwendung der Informationen**:

- Daten werden nicht im RCS eingetragen
- Weiterleitung an das Staatliche Zentrum für Informationstechnologie (CTIE) zur Aufnahme in die Datenbank des Nationalen Register natürlicher Personen (RNPP)

> **Erforderliche Nachweise**:

- **Identitätsnachweis**:

  → Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

- **Nachweis der Privatadresse**:

  → Wohnsitzbescheinigung,

  → Eidesstattliche Versicherung (beglaubigt von einer Behörde) oder

  → Rechnung für Wasser, Strom, Gas, Telefon oder Internet.

ASBL - Anpassung der Satzung an das neue Gesetz vom 7. August 2023 und Formalitäten der Hinterlegung im RCS bis zum 23/09/2025

Neuheiten:

Das Gesetz vom 7. August 2023 bringt folgende Änderungen für Vereine ohne Gewinnzweck (*Association sans but lucratif*, „ASBL"):

> die jährliche Einreichung von geänderten Mitgliederlisten bei Gericht entfällt; es genügt, diese am Sitz der ASBL aktuell zu halten.

> der Status von „anhängenden Mitglieder" (*membre adhérent*) (z.B. Ehrenmitglied) erhält eine rechtliche Grundlage, ihre Rechte und Pflichten können frei in der Satzung festgelegt werden.

> Verwaltungsratssitzungen können per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden; schriftliche Beschlüsse sind einstimmig möglich, sofern die Satzung dies vorsieht.

> Hauptversammlungen können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn die Satzung dies erlaubt.

> der Genehmigungsschwellenwert für Zuwendungen wird auf 30.000 EUR erhöht; Banküberweisungen aus EU- oder EWR-Staaten sind genehmigungsfrei, unabhängig vom Betrag.

> Die neuen Buchhaltungsregeln führen eine Dreiklasseneinteilung für ASBLs ein:

- kleine ASBL: Bis zu 3 Mitarbeiter, max. 50.000 EUR Jahreseinkommen, max. 100.000 EUR Vermögen; vereinfachte Buchführung bleibt ausreichend;
- mittlere ASBL: Bis zu 15 Mitarbeiter, max. 1 Mio. EUR Jahreseinkommen, max. 3 Mio. EUR Vermögen; doppelte Buchführung erforderlich; und
- große ASBL Über 15 Mitarbeiter, über 1 Mio. EUR Jahreseinkommen, über 3 Mio. EUR Vermögen sowie gemeinnützige ASBLs; doppelte Buchführung und Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtend.

Die Einstufung erfolgt, wenn eine ASBL an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei Kriterien überschreitet.

ASBL - Anpassung der Satzung an das neue Gesetz vom 7. August 2023 und Formalitäten der Hinterlegung im RCS bis zum 23/09/2025 *(Fortsetzung)*

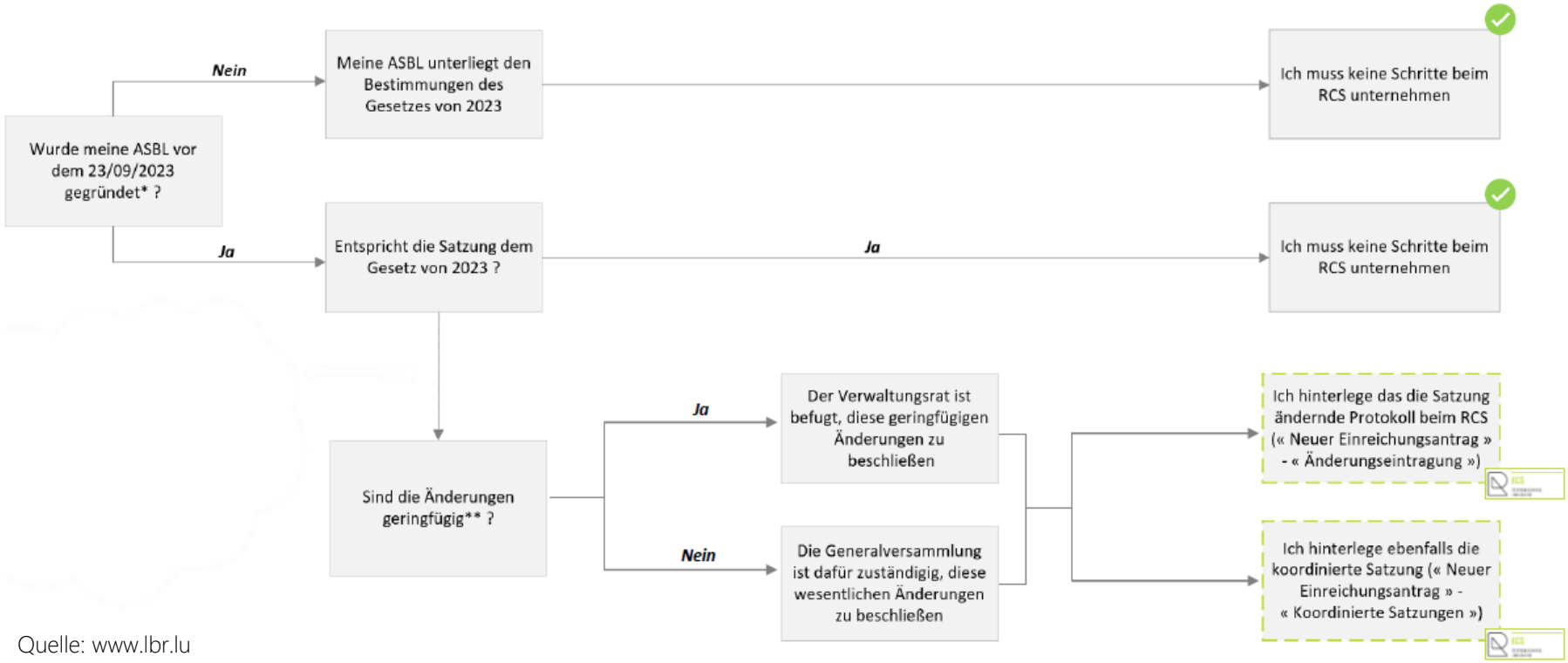

Quelle: www.lbr.lu

N.B.: Wenn die Satzung der ASBL bis zum 23. September 2025 nicht an das Gesetz von 2023 angepasst wurde, gilt dieses neue Gesetz zwangsläufig und die Artikel der Satzung, die diesem Gesetz widersprechen, werden unanwendbar. Wenn das Betreiben der ASBL unmöglich wird, kann sie vom Gericht aufgelöst werden.

** Datum des Inkrafttretens ades Gesetzes vom 7. August 2023.*

*** Die Änderungen der Satzung sind geringfügig, wenn sie darauf ausgerichtet sind, die in der Satzung enthaltene Verweise auf Artikelnummern des alten Gesetzes von 1928 zu ändern/anzupassen.*

Neue Größenkriterien für Prüfungsanforderungen

Aktualisierungen der luxemburgischen Größenkriterien:

Die jüngste großherzogliche Verordnung, die am **25. Oktober 2024** in Kraft getreten ist, hat die **finanziellen Schwellenwerte** für die Klassifizierung von Unternehmen im Rahmen der Bemühungen der EU um eine Verringerung des Verwaltungsaufwands **angehoben**.

Neue vs. frühere Größenkriterien für Prüfungsanforderungen:

Nach den aktualisierten Vorschriften haben sich die finanziellen Schwellenwerte für die Einstufung als kleines, mittleres oder großes Unternehmen wie folgt erhöht:

Kategorie	bisherige Bilanzsumme	neue Bilanzsumme	bisheriger Nettoumsatz	neuer Nettoumsatz	Mitarbeiterzahl
Klein	bis zu 4,4 Mio. EUR	bis zu 7,5 Mio. EUR	bis zu 8,8 Mio. EUR	bis zu 15 Mio. EUR	bis zu 50
Mittel	bis zu 20 Mio. EUR	bis zu 25 Mio. EUR	bis zu 40 Mio. EUR	bis zu 50 Mio. EUR	bis zu 250
Groß	über 20 Mio. EUR	über 25 Mio. EUR	über 40 Mio. EUR	über 50 Mio. EUR	über 250

Wesentliche Auswirkungen auf die Prüfungsanforderungen:

> **Kleine Unternehmen**: Unternehmen, die nach den neuen Schwellenwerten als „klein" eingestuft werden, **benötigen** möglicherweise **keine Abschlussprüfung mehr.** Diese Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf Mandanten, die bisher die Schwellenwerte für die Abschlussprüfung nach den alten Kriterien erfüllten und nun unter die Ausnahmeregelung fallen.

> **Mittlere und große Unternehmen**: Unternehmen, die als mittelgroß oder groß eingestuft werden, **benötigen weiterhin eine Abschlussprüfung, aber bestimmte mittlere Unternehmen können nun befreit werden, wenn sie nach den neuen Grenzwerten als klein eingestuft werden**.

> Diese Änderungen gelten für **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen**, wobei die **Auswirkungen der Neuklassifizierung ab dem Geschäftsjahr 2025** eintreten.

An wenn kann ich mich wenden?

Unternehmensbesteuerung und Mehrwertsteuer:

Caroline Gresse: cgresse@eurolux.lu

Buchhaltung:

Claudio Da Silva: cdasilva@eurolux.lu

Besteuerung von natürlichen Personen:

Javier Vizcaya: JVizcaya@eurolux.lu

Recht / Unternehmen:

Tabitha Koll: TKoll@eurolux.lu

EUROLUX GROUP

DANKE

Eurolux Group
196, rue de Beggen L-1220 Luxembourg
www.eurolux.lu